

Flächennutzungsplan Änderung "Nördlich Parsevalstraße" Saarbrücken - Alt-Saarbrücken

STATIONEN

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116.08.00 "Nördlich Parsevalstraße" am 12.12.2002
- sowie die Auslegung der Planungsabsicht in der Zeit vom 25.11.2002 bis 11.12.2002
- Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 30.01.2004
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 09.02.2004 bis 05.03.2004
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 07./08.02.2004
- öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 16.02.2004 bis 16.03.2004
- Planbeschluß vom 30.04.2004

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997
 PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990
 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 10.05.2004
 Der Stadtverbandspräsident



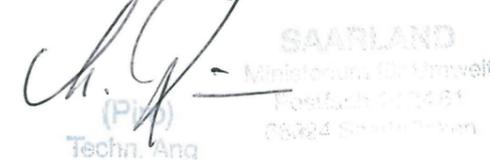
Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 29.06.2004

Az.: C11-514/04 (fd. Nr. 2 - Be)

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

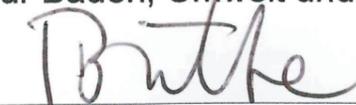


SAARLAND
 Ministerium für Umwelt
 Postfach 10 34 61
 66124 Saarbrücken

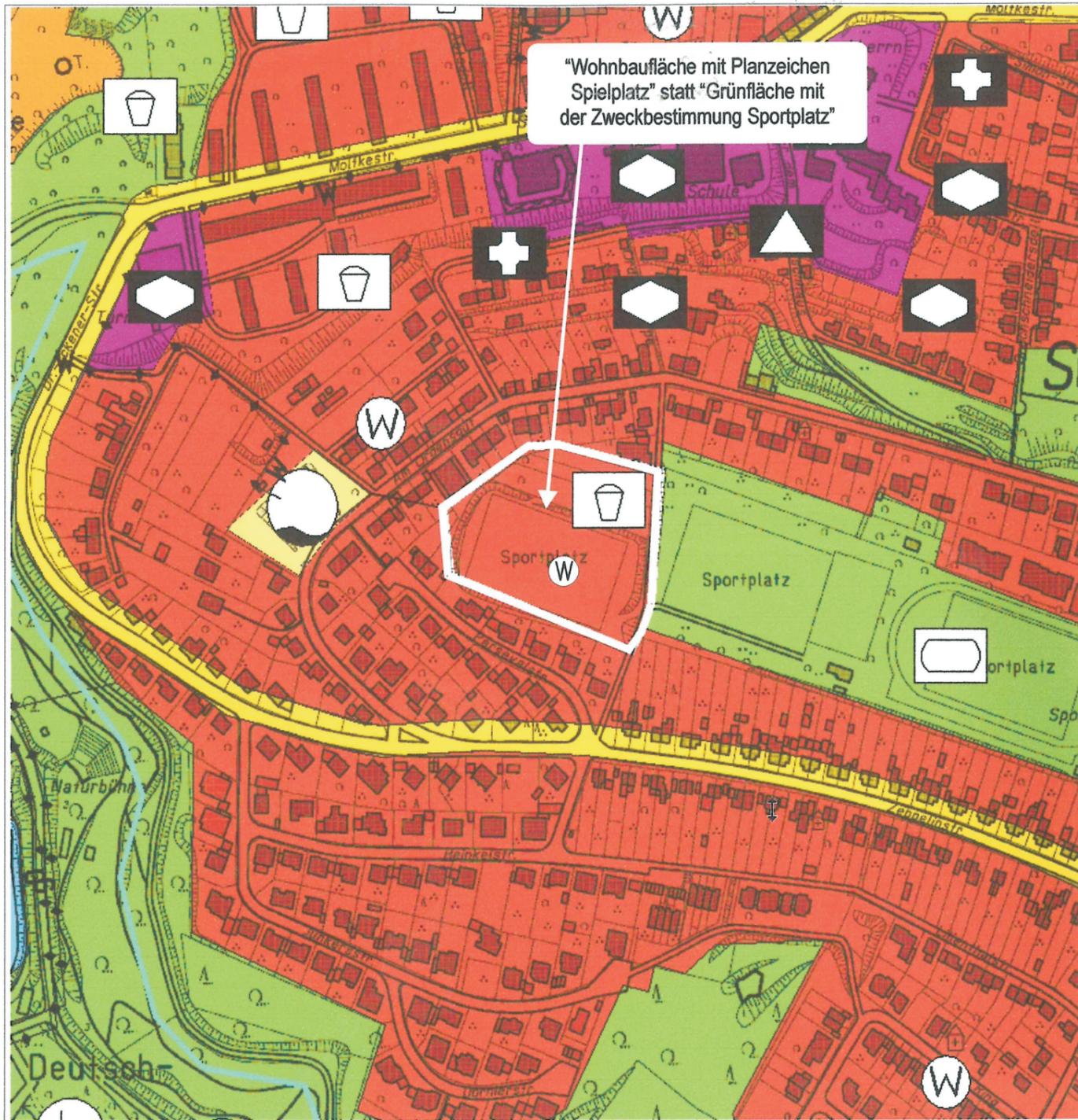
Der Minister für Umwelt

BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken
 Amt für Bauen, Umwelt und Planung



Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
 Vermessungs- und Kartenwesen
 Lizenz-Nr. 58/93



Flächennutzungsplan

"Wohnbaufläche, mit Planzeichen Spielplatz"

statt

"Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz"

Änderung

Saarbrücken - Alt-Saarbrücken
 im Bereich "Nördlich Parsevalstraße"

 Wohnbaufläche

 Spielplatz

Erläuterungen zur Änderung des Flächennutzungsplans in Saarbrücken - „Nördlich Parsevalstraße“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Wohnbebauung auf dem Gelände des westlichsten der Sportplätze nördlich der Parsevalstraße geschaffen. Es sollen rd. 25 Wohneinheiten neu geschaffen werden; dieses Neubaupotenzial liegt innerhalb der Entwicklungsziele des „Landesentwicklungsplans Siedlung“ für die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Im nördlichen Teil des neuen Wohngebietes soll ein Spielplatz eingerichtet werden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt parallel zu diesen Änderungen des Flächennutzungsplans den gleichnamigen Bebauungsplan Nr.: 116.08.00 „Nördlich Parsevalstraße“ auf.

Das Planungsgebiet wird an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen angeschlossen und über die Parsevalstraße an das Verkehrsnetz angebunden. Eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr besteht über die Linie 37 der GSS - Haltestelle „Parsevalstraße“.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat zum parallel aufgestellten Bebauungsplan ein Lärmgutachten durch den Techn. Überwachungsverein Saarland erstellen lassen. Im Ergebnis wird in den Erläuterungen zum Bebauungsplanentwurf festgestellt, dass bei einer Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“, einer Begrenzung der Spiele auf dem benachbarten Rasenplatz Sonntags auf Zeiten außerhalb der Ruhezeiten und einer Anrechnung von Turnierspielen etc. als sog. seltene Ereignisse im Sinne der 18. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz die Lärmrichtwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden können.

Das Plangebiet liegt nach der Klimafunktionskarte des Stadtverbandes in einem mittel belasteten Siedlungsklimatop. Mit der geplanten Wohnnutzung werden Gärten und Grünflächen entstehen, die das Geländeklima gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessern.

Das Plangebiet liegt außerhalb bestehender Wasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebiete.

Durch den auf einer Aufschüttung gelegenen Sportplatz ist bereits ein flächiger Eingriff in Natur und Landschaft vorhanden. Mit der geplanten Wohnnutzung werden einerseits Teile des Areals versiegelt, andererseits entsteht durch die Anlage von Gärten und begleitenden Grünflächen etwa in gleichem Umfang Vegetation anstelle der vegetationslosen Hartplatzoberfläche. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Eingriff innerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird. Die geplante Änderung entspricht den Zielen des Landschaftsplanentwurfs, der hier eine für die Siedlungserweiterung vorgesehene Fläche darstellt.